BStU
000099

Ebenso kann der Wahrheitswert der anfangs vorliegenden und der weiteren im Prozeß der Untersuchung gewonnenen Informationen über die Straftat sehr oft nur mit Wahrscheinlichkeit oder manchmal zunächst noch gar nicht bestimmt werden. Erst im weiteren Voranschreiten der Untersuchung wird im Prozeß der zielgerichteten Verarbeitung der in der Beweisführung gewonnenen, sich gegenseitig ergänzenden und kontrollierenden Informationen zunächst Gewißheit zu Einzelaussagen und schließlich in dem erforderlichen Umfang zur Gesamtaussage über die Straftat und ihre Zusammenhänge erzielt. Das gedankliche Rekonstruktionsbild über das vergangene Geschehen entsteht nicht in einem Akt und unterliegt im Beweisführungsprozeß mehr oder weniger Veränderungen. Es weist oft am Anfang der Untersuchung vorwiegend hypothetischen Charakter auf, weil noch relativ wenig über die mögliche Straftat und ihre Zusammenhänge bekannt ist und darüber hinaus der Wahrheitswert der das Rekonstruktionsbild konstituierenden Informationen noch weitgehend ungewiß oder nur wahrscheinlich ist. Erst im weiteren Voranschreiten der Untersuchung, vor allem im Ergebnis der Sicherung weiterer Beweismittel und der logisch richtigen Verarbeitung der dadurch und durch wissenschaftliche Erkenntnisse gesicherten Informationen wird das Rekonstruktionsbild mosaikartig vervollständigt, verliert es durch die aktive Tätigkeit des Untersuchungsführers Stück um Stück seinen vorläufigen (hypothetischen) Charakter und repräsentiert schließlich beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens die gesamte im Beweisführungsprozeß erarbeitete Beweislage.

Der Prozeßcharakter der Beweisführung im Strafverfahren, insbesondere die dialektische Einheit von Erkenntnisgewinnung und Beweisen auf stets höherer Stufe im Prozeß des Voranschreitens der Untersuchung, erweist sich als Schlüssel für das Verständnis mancher komplizierten Problematik der Beweisführung. Er ist auch Grundlage für die in dieser Forschungsarbeit im Abschnitt 2.3. unterbreiteten Vorschläge zur weiteren Qualifizierung der Beweisführung in der Untersuchungsarbeit des MfS. Die bisherigen Ausführungen in diesem Abschnitt bezogen sich ausdrücklich auf den strafprozessualen Beweisführungsprozeß.